



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 25. Mai 2021

Nummer 54

### Achte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 25. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Wandertage und Exkursionen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Montag, der auf den Tag der Bekanntgabe folgt, findet in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt

1. frühestens ab dem 31. Mai 2021 in den Schulen der Primarstufe und

2. frühestens ab dem 7. Juni 2021 in allen weiteren Schulen

der Unterricht als Präsenzunterricht statt.“

2. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Nachweis der Durchführung eines Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler

sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorzulegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

3. § 18 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist untersagt, soweit nach § 17 Absatz 4 Satz 1 kein Präsenzunterricht stattfindet; dies gilt nicht während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer

## Allgemeine Begründung

### der Achten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Achten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 7. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. April 2021 – OVG 11 S 56/21 – Rn. 56, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass eine Lockerung einzelner Schutzmaßnahmen insbesondere im schulischen Bereich erforderlich ist.

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert im Land Brandenburg ist seit Wochen konstant rückläufig, aktuell liegt er bei 60,4 (Stand: 19. Mai 2021). Keine einzelne Kommune erreicht einen 7-Tage-Inzidenz-Wert von 100 (Stand: 19. Mai 2021), der die Rechtsfolgen der „Notbremse“ des Bundes nach § 28b Absatz 1 IfSG auslöst.

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten ist ebenfalls seit Wochen konstant zurückgehend:

- 20. April 2021: 7 114 Erkrankte
- 4. Mai 2021: 6 572 Erkrankte
- 18. Mai 2021: 4 282 Erkrankte

Auch die Zahl der wöchentlich Neuinfizierten ist stabil rückläufig:

- Vom 28. April bis zum 4. Mai 2021 wurden 2 703 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 5. Mai bis zum 11. Mai 2021 wurden 2 107 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 12. Mai bis zum 18. Mai 2021 wurden 1 585 Neuinfizierte ermittelt.

Darüber hinaus entspannt sich die Lage in den Krankenhäusern zusehends. Während am 7. Mai 2021 noch insgesamt 369 COVID-19-Patientinnen und -Patienten stationär behandelt worden sind, belief sich deren Zahl am 18. Mai 2021 auf 266. Am 7. Mai 2021 wurden noch insgesamt 116 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivstationär behandelt, am 18. Mai 2021 hingegen lediglich noch 84. Am 7. Mai 2021 wurden noch insgesamt 98 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivstationär beatmet, am 18. Mai 2021 hingegen nur noch 75.

Des Weiteren trägt der Impffortschritt im Land Brandenburg entscheidend zur Entspannung der Lage bei. Mittlerweile wurden 33,2 % der brandenburgischen Bevölkerung mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft (Stand: 19. Mai 2021, Robert Koch-Institut). Zwischenzeitlich genießen 12,8 % der brandenburgischen Bevölkerung einen vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus (Stand: 19. Mai 2021, Robert Koch-Institut).

2. Aufgrund des oben dargestellten rückläufigen Infektionsgeschehens und der überragenden Bedeutung des Bildungsbereichs werden im Zuge der Änderungsverordnung Lockerungen in den Schulen vorgenommen.
  - a) Mit der Einfügung des § 17 Absatz 3 Satz 2 werden Wandertage und Exkursionen von dem grundsätzlichen Verbot der Durchführung von Schulfahrten ausgenommen. Im Hinblick auf die fallenden Inzidenzwerte und die Tatsache, dass Schulen teilweise traditionell in den letzten Wochen vor dem Ende des Schuljahres Wandertage durchführen und außerschulische Lernorte besuchen wollen, ist diese Ausnahme sachgerecht.
  - b) Des Weiteren wird nach § 17 Absatz 4a eine Erweiterung des Präsenzunterrichts in Schulen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50 geregelt. Zum einen ist vorgesehen, dass frühestens ab dem 31. Mai 2021 alle Schülerinnen und Schüler in den Schulen der Primarstufe (dies sind die Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund- und Förderschulen, nicht aber die Leistungs- und

Begabtenklassen, die zu der Sekundarstufe I gehören) vollständig in den Präsenzunterricht übergehen. Zum anderen ist vorgesehen, dass auch die Schülerinnen und Schüler in allen weiteren Schulen (dies sind die weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Förderschulen sowie die Schulen des Zweiten Bildungswegs) frühestens ab dem 7. Juni 2021 vollständig in den Präsenzunterricht übergehen. § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG bleibt unberührt.

3. Der neue § 17a Absatz 3 Satz 2 regelt, dass Kinder in der Kindertagesbetreuung während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes keinem Zutrittsverbot zu den entsprechenden Betreuungseinrichtungen unterliegen. Diese Ausnahme ist im Hinblick auf Hortkinder sachgerecht, da während der Ferien kein Präsenzunterricht stattfindet.
4. Mit der Änderung des § 18 Absatz 4 Satz 1 wird geregelt, dass der Hortbetrieb während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes regulär stattfindet, ohne dass es auf einen Anspruch auf Notbetreuung ankommt. In den Ferienzeiten sind die Betreuungsquoten gewöhnlich niedriger, da die Eltern häufig Urlaub nehmen und diesen mit ihren Kindern verbringen.
5. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.